

H2U Openair – Hausordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung für das gesamte Gelände des H2U Openairs an allen Veranstaltungstagen.

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet; gemeint sind selbstverständlich alle Personen.

Mit dem Erwerb der Eintrittsberechtigung sowie mit dem Betreten des Festivalgeländes anerkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich.

2. Hausrecht

Dem Veranstalter beziehungsweise dem Verein «Open Air für Uster» steht das alleinige Hausrecht zu.

Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Veranstalter, den Ordnungsdienst, das Sicherheitspersonal sowie gegebenenfalls durch die Polizei ausgeübt.

Den Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, des Ordnungsdienstes und weiterer vom Veranstalter beauftragter Personen ist jederzeit Folge zu leisten.

3. Zutritt zum Festivalgelände

3.1 Der Zutritt zur Veranstaltung wird nur gegen Vorlage eines gültigen Tickets beziehungsweise eines gültigen Eintrittsbändels gewährt.

3.2 Tickets aus dem Vorverkauf werden beim Geländeeingang in ein Eintrittsbändel umgetauscht. Das Eintrittsbändel wird um den Arm befestigt und ist nicht übertragbar.

3.3 Jeder Besucher muss während des Aufenthalts auf dem Festivalgelände das gültige Eintrittsbändel fest verschlossen am Handgelenk tragen.

3.4 Besucher ohne gültiges Eintrittsbändel werden vom Gelände verwiesen.

3.5 Das Eintrittsbändel berechtigt zum Ein- und Austritt gemäss der jeweils kommunizierten Gültigkeit.

3.6 Beschädigte, veränderte, lose getragene oder nicht am Handgelenk befestigte Eintrittsbändel sind ungültig und berechtigen nicht zum Zutritt oder Aufenthalt auf dem Festivalgelände.

3.7 Verlorene oder beschädigte Eintrittsbändel werden grundsätzlich nicht ersetzt.

3.8 Mehrtageseintritte beziehungsweise Mehrtagesbündel sind nicht übertragbar und dürfen nicht von mehreren Personen benutzt werden.

3.9 Für Festivalbesucher gelten die vom Veranstalter publizierten Öffnungs- und Zutrittszeiten. Der Veranstalter behält sich Änderungen dieser Zeiten ohne vorherige Ankündigung vor. Für Verzögerungen beim Einlass wird keine Haftung übernommen.

4. Alterskontrolle und Alterskategorien

4.1 Beim Umtausch des Tickets in das Eintrittsbündel wird eine Alterskontrolle durchgeführt.

4.2 Am Eintrittsbündel wird markiert, ob ein Besucher unter 16 Jahre alt ist, zwischen 16 und 18 Jahre alt ist oder 18 Jahre und älter ist. Es gelten die vom Veranstalter kommunizierten Ausschankregeln.

4.3 Für die Alterskontrolle sind amtliche Ausweise vorzuweisen. Als amtliche Ausweise gelten Identitätskarte, Pass oder Führerausweis. General- und Halbtax-Abonnemente sowie Schüler- und Studentenausweise gelten nicht als amtliche Ausweise.

4.4 Kinder bis und mit 12 Jahren haben freien Eintritt und benötigen kein Ticket. Für Jugendliche von 13 bis und mit 16 Jahren gelten die vom Veranstalter publizierten Jugendkategorien und Eintrittspreise.

4.5 IV-Ausweis und KulturLegi sind beim Eingang vorzuweisen. Bei Gästen mit IV-Ausweis, die auf eine Betreuungsperson angewiesen sind, ist die Betreuungsperson gratis; dies gilt nicht für blosser Begleitpersonen.

5. Sicherheitskontrollen

5.1 Der Ordnungsdienst und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Besucher sowie mitgeführte Behältnisse und Gegenstände auf verbotene oder gefährliche Inhalte zu kontrollieren.

5.2 Zur Wahrung der Sicherheit können auch Personenkontrollen durchgeführt werden. Diese können bei Bedarf unter Einsatz technischer Hilfsmittel erfolgen.

5.3 Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, Ausweispapiere zu kontrollieren, insbesondere zur Altersüberprüfung oder zur Klärung der Zutrittsberechtigung.

5.4 Verweigert ein Besucher die Zustimmung zu den Kontrollmassnahmen, kann ihm der Zutritt verweigert oder er kann vom Gelände verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5.5 Grössere Gegenstände, die nicht auf das Gelände mitgenommen werden dürfen, können soweit organisatorisch möglich beim Eingang am Infostand deponiert und nach der Veranstaltung wieder abgeholt werden. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht.

6. Verweigerung des Zutritts

Vom Zutritt ausgeschlossen beziehungsweise vom Gelände verwiesen werden können insbesondere Personen, die

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit sind oder zu Gewalt anstiften,
- Drogen oder andere unzulässige Substanzen mit sich führen,
- Waffen, pyrotechnische Gegenstände oder andere verbotene Gegenstände mitführen,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
- Sicherheits- und Kontrollmassnahmen verweigern,
- den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten,
- geltende Schutz- und Sicherheitsvorgaben nicht einhalten.

Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesen Fällen nicht.

7. Verbotene Gegenstände

Es ist untersagt, insbesondere folgende Gegenstände auf das Festivalgelände mitzubringen:

- Taschen, Rucksäcke oder Bags grösser als A4-Format (faltbar)
- Speisen aller Art
- Flüssigkeiten in Glas, Dosen und anderen Behältnissen; erlaubt ist ausschliesslich Wasser in PET-Flaschen bis maximal 5 dl
- Schirme und Knirpse
- professionelle Fotokameras, GoPros, Videokameras und Aufnahmegeräte jeglichen Formats
- Tablet-PCs, iPads und Selfiesticks
- Waffen aller Art sowie waffenähnliche oder gefährliche Gegenstände
- Laserpointer
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyrotechnik sowie bengalische Gegenstände
- Transparente, Schilder grösser als A2, Fahnen sowie Fahnen- und Transparentstangen
- Gassprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen
- werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände und Materialien, sofern sie nicht ausdrücklich vom Veranstalter genehmigt wurden

- Gegenstände, Kleidungsstücke oder Medien mit rassistischem, diskriminierendem, fremdenfeindlichem, extremistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt
- Tiere, ausgenommen ausgewiesene Assistenz- oder Blindenhunde
- Drohnen
- sonstige Gegenstände, welche vom Veranstalter oder Sicherheitspersonal als gefährlich, störend oder für das Festivalgelände ungeeignet eingestuft werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Veranstalter beziehungsweise das Sicherheitspersonal entscheidet im Zweifelsfall abschliessend darüber, ob ein Gegenstand zugelassen ist.

Wer verbotene Gegenstände mit sich führt, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In schweren Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen oder die Polizei beigezogen werden.

8. Verhalten auf dem Festivalgelände

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

Insbesondere ist es untersagt,

- den Ablauf der Veranstaltung zu stören,
- ohne Bewilligung des Veranstalters Waren anzubieten, Werbung zu machen oder Material zu verteilen,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- extremistische, rassistische, diskriminierende, fremdenfeindliche oder fundamentalistische Parolen oder Gesten zu äussern oder zu zeigen,
- Absperrungen zu übersteigen oder nicht freigegebene Bereiche zu betreten,
- auf Bühnen, technische Einrichtungen, Gerüste, Zäune oder andere Infrastrukturen zu klettern,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- ausserhalb der dafür vorgesehenen Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- das Gelände zu verunreinigen,
- andere Besucher zu belästigen, zu bedrängen oder zu gefährden,
- offenes Feuer zu entfachen,
- sich zu ver mummen,
- Sicherheitsmassnahmen oder Anordnungen des Personals zu missachten.

Wer gegen diese Regeln verstösst, kann vom Festivalgelände verwiesen werden. Weitere rechtliche Schritte sowie ein Hausverbot bleiben vorbehalten.

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, ist dies dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder dem Ordnungsdienst unverzüglich zu melden.

9. Bezahlen, Depot und H2U-Karte

9.1 Auf dem Festivalgelände kann bargeldlos mit Karte, Twint sowie mit mobilen Bezahlungsmöglichkeiten bezahlt werden.

9.2 Mehrwegbecher, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck werden gegen Depot abgegeben. Das Depot wird bargeldlos erhoben und bei Rückgabe zurückerstattet. Der Veranstalter kann zusätzliche Möglichkeiten zur Depotspende kommunizieren.

9.3 Wer mit Bargeld oder Uster-Batzen bezahlen möchte, kann am Cashpoint eine H2U-Karte beziehen und aufladen. Mit dieser H2U-Karte kann auf dem Gelände bezahlt werden.

9.4 Bei Rückgabe der H2U-Karte am Cashpoint wird ein allfälliges Restguthaben gemäss den vor Ort beziehungsweise auf der Website kommunizierten Regelungen zurückerstattet. Wird die H2U-Karte nicht rechtzeitig bis zur Schliessung des Festivals am Sonntag zurückgegeben, kann das Restguthaben als Spende an den Veranstalter beziehungsweise den Verein gewertet werden.

10. Foto-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

10.1 Audio- und Videoaufnahmen von auftretenden Künstlern sind ohne ausdrückliche Bewilligung des Veranstalters nicht erlaubt.

10.2 Das Fotografieren und Filmen für den privaten Gebrauch mit Mobiltelefonen oder einfachen Digitalkameras ist grundsätzlich gestattet, sofern dadurch weder Künstler, Besucher noch der Veranstaltungsablauf beeinträchtigt werden.

10.3 Professionelle Kameras, Kameras mit Wechselobjektiven, Filmkameras sowie professionelles Aufnahmezubehör sind nur mit entsprechender Bewilligung oder Akkreditierung erlaubt.

10.4 Der Veranstalter sowie von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen des Geländes und des Publikums zu erstellen und zu veröffentlichen.

10.5 Mit dem Betreten des Festivalgeländes erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, auf denen er erkennbar abgebildet ist, für Berichterstattung, Dokumentation, Werbung, Social Media sowie weitere Kommunikationszwecke des Veranstalters entschädigungslos verwendet werden dürfen.

10.6 Besuchern ist das Mitführen und Verwenden von Drohnen untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigene Drohnenaufnahmen zu Dokumentationszwecken anzufertigen.

11. Gesundheit und Schutzmassnahmen

11.1 Der Veranstalter ist berechtigt, behördliche Vorgaben sowie eigene Schutz- und Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten oder anderen Gesundheitsrisiken umzusetzen.

11.2 Der Zutritt kann deshalb vom Erfüllen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere vom Vorweisen eines gültigen Ausweises, vom Einhalten von Hygiene- und Schutzmassnahmen, vom Tragen von Schutzmasken oder vom Erbringen weiterer Nachweise, sofern diese behördlich verlangt oder vom Veranstalter aus Sicherheitsgründen angeordnet werden.

11.3 Besucher sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über die geltenden Regelungen zu informieren und diese einzuhalten.

11.4 Wer die geltenden Vorgaben nicht erfüllt oder deren Einhaltung verweigert, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung vom Zutritt ausgeschlossen oder vom Gelände verwiesen werden.

12. Fundsachen

12.1 Verlorene Gegenstände können während des Festivals am Infostand abgeholt werden.

12.2 Fundgegenstände werden vom Veranstalter mindestens ein halbes Jahr aufbewahrt. Anschliessend kann über die weiteren Schritte nach den internen Abläufen des Veranstalters entschieden werden.

13. Programm und Durchführung

13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Programm, Auftrittszeitern, Bühnenzuteilungen und organisatorische Abläufe jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

13.2 Aus Änderungen im Programm, aus Verspätungen oder aus dem Ausfall einzelner Künstler entstehen keine Schadenersatzansprüche.

13.3 Das Festival findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Vorbehalten bleiben Einschränkungen, Unterbruch, Abbruch oder Absage der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Vorgaben oder infolge höherer Gewalt.

14. Haftung

14.1 Das Betreten des Festivalgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2 Der Veranstalter haftet im gesetzlich zulässigen Rahmen nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden.

14.3 Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände.

14.4 Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke oder von Lichtemissionen die Gefahr von Hör- oder Gesundheitsschäden bestehen. Besucher sind selbst dafür verantwortlich, geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden.

15. Durchsetzung der Hausordnung

15.1 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen diese Hausordnung kann der Besucher entschädigungslos von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

15.2 Zusätzlich kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

15.3 Bei strafrechtlich relevantem Verhalten wird die Polizei beigezogen.

Version 04/2026